



Haushalt 2019

Stellungnahmen und Synopse zum Haushaltsentwurf
2019 des Kreises

- Gemeinsame Stellungnahme der ka. Städte (Anlage 1)
- Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein (Anlage 2)
- Synopse und Bewertung des Kreises (Anlage 3)

An den Landrat des Kreises Mettmann
Herrn Thomas Hendele
den Kämmerer des Kreises Mettmann
Herrn Martin Richter
die Kreistagsabgeordneten des Kreises
Mettmann
Postfach
40806 Mettmann

Stadt Erkrath, Stadtkämmerer Schmitz
Stadt Haan, Stadtkämmerin Formella
Stadt Heiligenhaus, Stadtkämmerer Kerkmann
Stadt Hilden, 1. Beigeordneter Danscheidt
Stadt Langenfeld, Stadtkämmerer Grieger
Stadt Mettmann, Stadtkämmerin Traumann
Stadt Monheim am Rhein, Stadtkämmerin Noll
Stadt Velbert, Stadtkämmerer Peitz
Stadt Wülfrath, Stadtkämmerer Ritsche
Stadt Ratingen, Stadtkämmerer Gentzsch
(Sprecher der Kämmererkonferenz)

Ratingen, 26.09.2018

Gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte zu den Eckdaten des Kreishaushaltsentwurfs 2019 und zur Entwicklung der Kreisumlage und der Kommunalfinanzen

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele,
Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Richter,
Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

wir beziehen uns auf die mit Schreiben vom 15.08.2018 zur Verfügung gestellten Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2019 sowie die ergänzenden Erläuterungen von Herrn Kreisdirektor Richter in der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer am 14.09.2018.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Eckdaten möchten wir uns bedanken.

Angesichts der nach wie vor in mehreren Städten angespannten Haushaltslage ist die Gemeinschaft der ka. Städte auf eine gegenwärtig und zukünftig finanziell tragbare Kreisumlage sehr angewiesen.

Die ka. Städte begrüßen, dass in Höhe des Jahresüberschusses 2017, der deutlich besser als geplant ausgefallen ist, die Ausgleichsrücklage im Kreishaushalt aufgestockt wird, um so die im Vorjahr bei der Kreisumlage von den ka. Städten „überzahlten“ Beträge wieder zurück zu erhalten.

Mit großer Sorge wird jedoch der sich aus dem Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushalts 2019 ergebende enorme Anstieg des Kreisumlagebedarfes in den Jahren 2019 bis 2022 betrachtet.

Im Jahr 2018 betrug der Kreisumlagebedarf 393,5 Mio. € (vor Ausgleichsrücklage). Bereits im Jahr 2019 soll dieser um 11,2 Mio. € deutlich auf 404,7 Mio. Euro (vor Ausgleichsrücklage) ansteigen.

Die o.g. Darstellung „vor Ausgleichsrücklage“ wurde an dieser Stelle gewählt, um so den strukturellen Anstieg des Kreisumlagebedarfes 2018 nach 2019 abbilden zu können.

Die in den Eckdaten dargestellte Senkung des Kreisumlagehebesatzes 2019 ist rein prozentual zu betrachten und allein auf den Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 19 Mio. EUR aus dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2017 sowie auf die deutlich gestiegenen Umlagegrundlagen der ka. Städte, vor allem aber der Stadt Monheim am Rhein, zurückzuführen.

Die Kreisumlagebedarfe von Kreis und Landschaftsverband dürfen sich aus den folgenden Gründen jedoch nicht an den Umlagegrundlagen ihrer Städte orientieren:

Im Jahr 2019 und vor allem in den Folgejahren steigt der absolute Kreisumlagebedarf lt. zur Verfügung gestellter Eckdaten erheblich an:

Kreisumlagebedarf 2018: 383,8 Mio. € (einschl. 9,7 Mio. € Ausgleichsrücklage)
Kreisumlagebedarf 2019: 385,4 Mio. € (einschl. 19,3 Mio. € Ausgleichsrücklage)
Kreisumlagebedarf 2020: 445,8 Mio. € **(+ 60,4 Mio. € gegenüber 2019)**
Kreisumlagebedarf 2021: 466,0 Mio. €
Kreisumlagebedarf 2022: 475,0 Mio. €

Die ka. Städte sind gezwungen, die o.g. Finanzplanungen und daraus resultierenden Kreisumlagemehrbelastungen in ihren eigenen Finanzplanungen 2019 – 2022 zu übernehmen. Es ist nicht nur das Jahr 2019 entscheidend für den Haushaltsausgleich einer Kommune, sondern es muss im gesamten Finanzplanungszeitraum auch ab 2020ff der Haushaltsausgleich dargestellt werden, insbesondere bei den Haushaltssicherungskommunen.

Daher müssen aufgrund der sich lt. Eckdaten abzeichnenden stark steigenden Umlagebelastungen gerade heute schon erhebliche Bemühungen von Kreis Mettmann und Landschaftsverband Rheinland zur Haushaltskonsolidierung einsetzen, um die ka. Städte nicht über Gebühr zu belasten.

Erschwerend kommt Folgendes hinzu: Bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Kreises wird von weiter steigenden Umlagegrundlagen ausgegangen.

Diese Zahlen sind jedoch einerseits nicht belastbar, zum anderen bergen sie ein großes Risiko und zeigen die Abhängigkeit von einer weiteren positiven Entwicklung insbesondere der Stadt Monheim am Rhein auf.

Dabei wird in Monheim am Rhein nach hohen Gewerbesteuererträgen in den Referenzperioden der Halbjahre II/2016 bis I/2017 in Höhe von rd. 284,2 Mio. EUR sowie der Halbjahre II/2017 bis I/2018 in Höhe von 322,8 Mio. EUR ein zukünftig niedrigeres Niveau an Gewerbesteueraufkommen erwartet. Im Haushaltsplan 2018

der Stadt Monheim am Rhein sind für das Jahr 2019 Gewerbesteuererträge in Höhe von 245 Mio. EUR und damit 45 Mio. EUR weniger geplant als für das laufende Haushaltsjahr 2018 (290 Mio. EUR). Für die Jahre 2020 und 2021 sind bislang Steigerungen auf 250 Mio. EUR und 255 Mio. EUR vorgesehen, also immer noch deutlich von dem geplanten Wert des laufenden Haushaltsjahres entfernt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten und aktuell erwarteten Entwicklungen in Monheim erscheinen die in den Eckdaten zu Grunde gelegten Steigerungen bei den Umlagegrundlagen 2020ff deshalb nicht nachvollziehbar.

Jede Änderung der Steuerkraft insbesondere der Stadt Monheim wirkt sich i.d.R. unmittelbar auf die anderen Städte aus (das gilt natürlich auch für jede andere Stadt im Kreis).

Die Kreisumlagebelastung aller zehn ka. Städte wird allein schon gemäß des lt. Eckdaten höheren Kreisumlagebedarfs im Jahr 2020 erheblich steigen, selbst wenn die Landschaftsumlage 2020 vom LVR mit 16,0% (und nicht mit 17,0% lt. Eckdaten) beschlossen werden würde (siehe nachfolgende Grafik Szenario A).

Vor dem Hintergrund der geplanten geringeren Steuereinnahmen für Monheim am Rhein im Jahr 2019 würden sich zudem die Umlagegrundlagen für das Jahr 2020 reduzieren und können bei einer lt. Orientierungsdaten hochgerechneten Steuerkraft aller anderen neun kreisangehörigen Städte zu weiteren erheblichen, zusätzlichen Mehrbelastungen (siehe folgende Tabelle Szenarien B) führen:

Szenarien Kreisumlageveränderungen 2020 gegenüber 2019				
Gebietskörperschaft	Diff. Kreisumlage 2019/2018	Diff. Kreisumlage 2020/2019 lt. Eckdaten mit LVR-Satz 16,0%	Veränderungs- risiko 2020 "Prognose Rückgang Steuerkraft Monheim"	Diff. Kreisumlage 2020 Monheim - 45. Mio. mit LVR-Satz 16,0% versus 2019 lt. Eckdaten
		Szenario A Mio. €	Mio. €	Szenario B Mio. €
Erkrath	-0,7	2,6	1,19	3,7
Haan	0,6	2,1	0,98	3,1
Heiligenhaus	-0,3	1,4	0,66	2,1
Hilden	-0,1	3,3	1,53	4,8
Langenfeld	-4,6	4,2	1,95	6,2
Mettmann	-0,4	2,0	0,93	2,9
Monheim am Rhein	13,1	18,5	-13,23	5,2
Ratingen	-4,1	7,1	3,29	10,4
Velbert	-1,2	4,8	2,21	7,0
Wülfrath	-0,7	1,0	0,48	1,5
Gesamt		47,0		47,0

Szenario A entspricht exakt dem Anstieg der Kreisumlagebedarfe je Stadt in Mio. €, welche sich aus den Eckdaten des Kreishaushaltes 2019 für das Jahr 2020 ergeben, allerdings unter der optimistischen Annahme, dass der Landschaftsverband Rheinland in seinem Doppelhaushalt 2019/2020 den Landschaftsumlagesatz mit 16% festsetzt (und nicht mit 17%, wie dies im Eckdatenpapier des Kreises Mettmann derzeit ausgewiesen ist).

Szenario B entspricht der Entwicklung von Szenario A mit dem Unterschied, dass die Stadt Monheim einen Steuerkraftrückgang 2020 von rd. 45 Mio. € aus heutiger Sicht prognostiziert.

Aus der Sicht der ka. Städte erscheint auf Grund der aktuellen Hinweise zum Landschaftsumlagesatz 2020 (16,0% statt der in den Eckdaten berücksichtigten 17,0% realistisch) sowie der aktuellen Steuereinnahmeplanungen der Stadt Monheim das o.g. Szenario B durchaus realistisch zu sein für die Kreisumlageentwicklung 2020, auch wenn exaktere Aussagen erst in ca. 3 bzw. 6 Monaten getroffen werden können.

Warum in der vorliegenden Stellungnahme sehr ausführlich auf die sich aus dem Eckdatenpapier abgeleiteten und weiter prognostizierten Finanzplanungsdaten für das Jahr 2020 eingegangen wird, wird am Beispiel der Stadt Velbert wie folgt deutlich:

- Gemäß Eckdatenpapier kann die Stärkungspaktkommune Velbert im Jahr 2019 gegenüber 2018 damit rechnen, rd. 1,2 Mio. € weniger Kreisumlage zahlen zu müssen;
- Allerdings muss Velbert im Jahr 2020 mit einer enorm ansteigenden Kreisumlagebelastung in einer Größenordnung von ca. 5 bis 7 Mio. € (!) rechnen, welche sich gemäß der weiteren Finanzplanung lt. Eckdatenpapier auch in den Folgejahren fortsetzen könnte und weitere enorme Konsolidierungsmaßnahmen abverlangen würde.

Alle ka. Städte (also nicht nur Velbert) müssen gemäß der o.g. Tabelle (siehe Seite 3) mit überwiegend enorm steigenden Kreisumlagebelastungen in mehrerer Millionenhöhe ab 2020 rechnen!

Aus der Sicht der ka. Städte sind die aktuellen Finanzplanungen des Kreises Mettmann lt. Eckdatenpapier und den ergänzenden Darstellungen oben für die künftigen Haushalte der ka. Städte ganz erhebliche Alarmsignale.

Daher müssen die ka. Städte hiermit dringend fordern,

1. dass mit dem neuen Kreishaushalt 2019 keine Standarderhöhungen beschlossen werden, welche ansonsten dauerhaft zu Kreisumlagemehrbelastungen führen;
2. die von den ka. Städten anerkannten, bisher vom Kreis Mettmann erfolgten Einsparungsbemühungen sehr deutlich zu intensivieren;
3. dass keine neuen freiwilligen Aufgaben übernommen werden;
4. alle im Eckdatenpapier dargestellten, nicht refinanzierten Stellenzuwächse nochmals sehr kritisch auf Notwendigkeit und Zeitpunkt der Besetzung überprüft werden, da heute neu geschaffene Stellen den Personaletat und damit die Kreisumlagebelastung langfristig erhöhen;
5. hierbei zu berücksichtigen, dass bereits mit dem Stellenplannachtrag 2017 und dem Stellenplan 2018 sehr hohe Stellenzuwächse im Kreishaushalt zu verzeichnen waren;
6. die aktuellen Überlegungen zur Umstrukturierung der IT sowie der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse zu nutzen, Stelleneinsparpotenziale zu generieren sowie eventuellen Aufgabensteigerungen durch Prozessoptimierungen und nicht mit Stellenzuwächsen zu begegnen;
7. alle möglichen Verbesserungspotenziale, die sich bis zur Verabschiedung des Kreishaushaltes 2019 ergeben (insbesondere Landschaftsumlage; flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen), noch zur Minderung der Kreisumlage 2019 zu berücksichtigen, so wie dies bereits in den Vorjahren vom Kreis Mettmann praktiziert und auch von Herrn Landrat Hendele und Herrn Kreisdirektor Richter gleichermaßen von Bundes- und Landesbehörden eingefordert und von den ka. Städten ausdrücklich begrüßt und anerkannt wurde und wird;
8. ebenso im Kreishaushalt 2019 -vorausgesetzt, dies ist rechtlich zulässig -noch die Kreisumlageverbesserungen einzuplanen, welche sich aus der sich abzeichnenden Änderung des Haushaltsrechts gemäß 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ergeben und hierfür –sofern haushaltsrechtlich erforderlich- den Kreishaushalt ggf. erst im Januar 2019 zu verabschieden, wenn der Gesetzentwurf erst im Dezember 2018 verabschiedet und ausnahmslos erst ab dem 01.01.2019 angewendet werden darf (hierzu gehören zum Beispiel die neuen Erhaltungsinvestitionen, die bislang als Unterhaltungsaufwendungen im Ergebnisplan zu buchen waren und zukünftig als Investitionsmaßnahmen über die verlängerte Nutzungsdauer abgeschrieben werden dürfen);
9. eine lt. dem o.g. Entwurf des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz zulässige pauschale Aufwandsminderung in Höhe von 1% der Gesamtaufwendungen des Kreishaushaltes pro Jahr zur Verringerung der Kreisumlage einzuplanen - vorausgesetzt, dies ist rechtlich zulässig;

die o.g. 1%ige pauschale Aufwandsminderung beträgt gemäß aktuellen Gesamtaufwendungen im Kreishaushalt derzeit rd. 5,9 – 6,0 Mio. € pro Jahr und entspricht damit nahezu exakt dem Betrag, den die Städte durchschnittlich in den vergangenen Jahren seit 2012 bei der Kreisumlage mit ca. 6,2 Mio. € pro Jahr „vorfinanziert“ haben (Jahresergebnisse i.d.R. deutlich besser als Planwerte); dies wäre im Kreishaushalt somit tragfähig:

Jahresergebnis Kreishaushalt 2012 - 2017

hier: Gegenüberstellung Plan- und Istergebnis

	Planergebnis Mio. €	Istergebnis Mio. €	Differenz Mio. €
2012	-8,8	-0,8	8,0
2013	-8,8	-5,3	3,5
2014	-8,1	-11,0	-2,9
2015	-0,9	-1,9	-1,0
2016	0,0	10,5	10,5
2017	0,0	19,3	19,3
Summe kumuliert	-26,6	10,8	37,4

Durchschnittliche Vorfinanzierung Kreisumlage pro Jahr

6,2

Die Finanzsituation aller ka. Städte ist den Grafiken lt. Anlage 1 zu entnehmen. Auf separate Schreiben jeder einzelnen Stadt wird grundsätzlich verzichtet, mit Ausnahme der ka. Städte, welche ggf. zusätzlich zu dieser gemeinsamen Stellungnahme noch ergänzende Stellungnahmen zu anderen Einzelthemen abgeben möchten. Wir hoffen, dass Sie mit dieser Verfahrensweise erneut einverstanden sind. Anderenfalls bitten wir um einen Hinweis, um evtl. aus Ihrer Sicht noch benötigte Informationen nachreichen zu können.

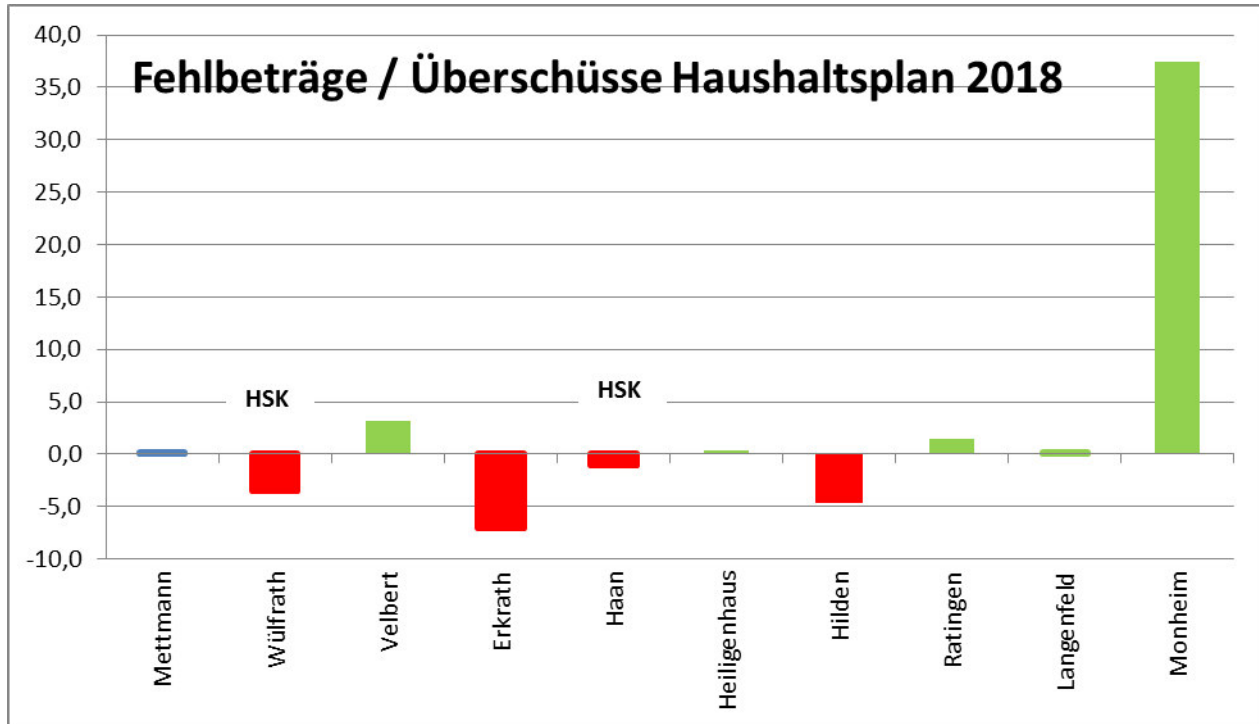
Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser gemeinsamen Stellungnahme einschl. der o.g. Hinweise entweder noch im Kreishaushaltsentwurf 2019 oder im Verlaufe des Etatberatungsverfahrens zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

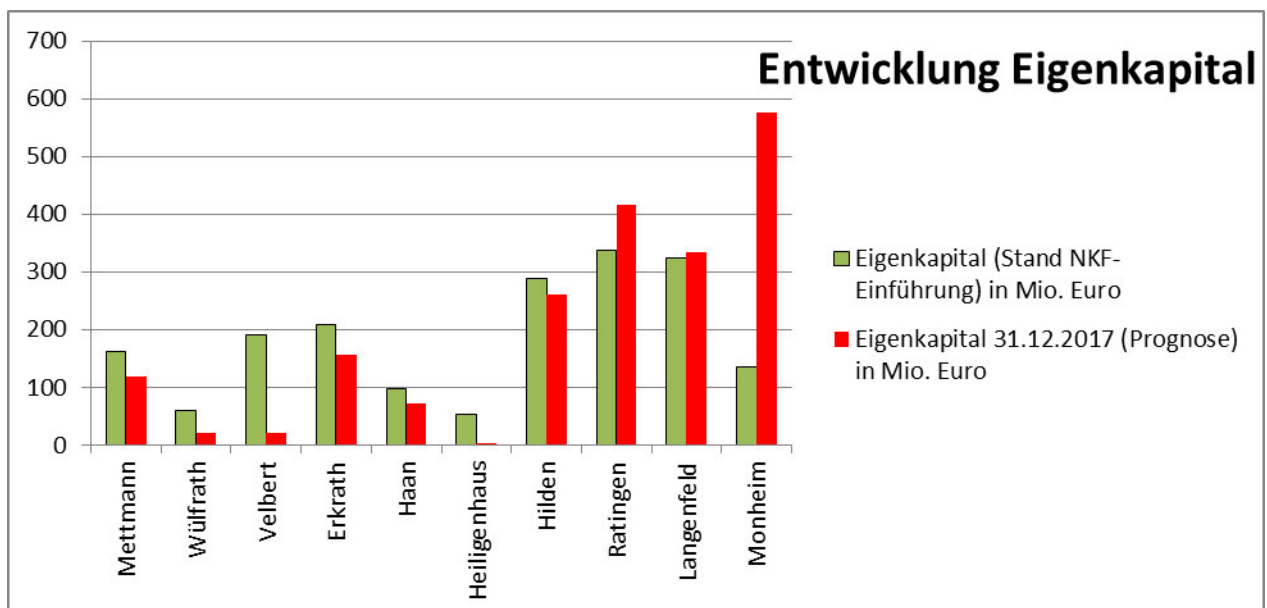
gez. Martin Gentzsch
Stadtkämmerer der Stadt Ratingen
Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer

Anlage 1 zur gemeinsamen Stellungnahme zum Kreishaushalt 2019

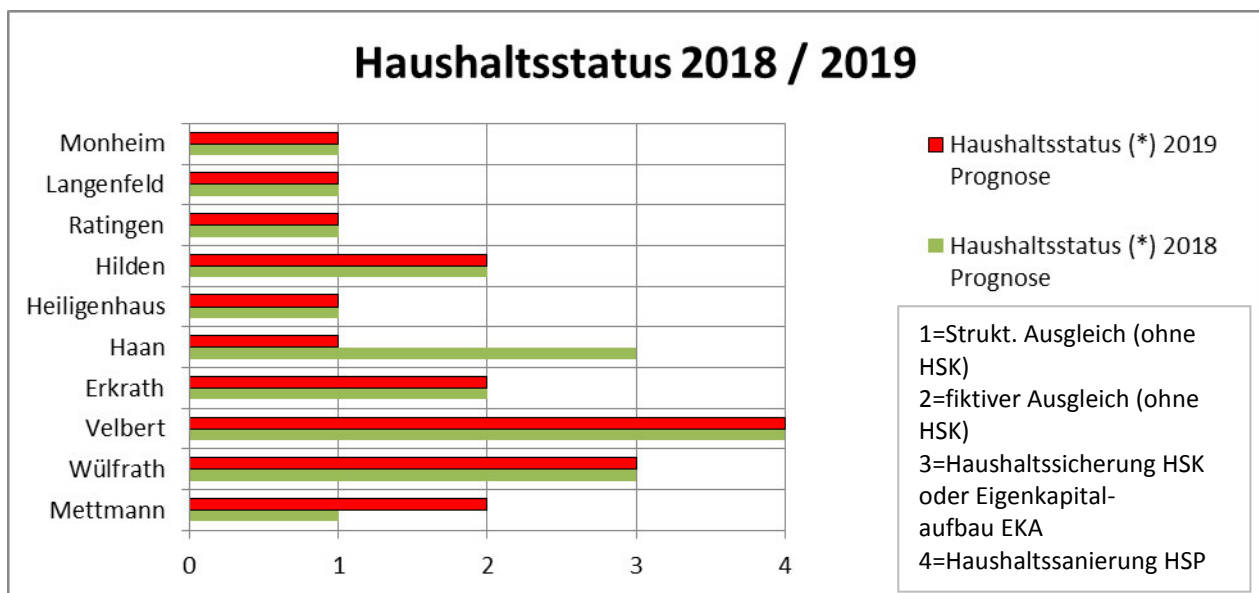
Grafiken zur finanziellen Situation der kreisangehörigen Städte:



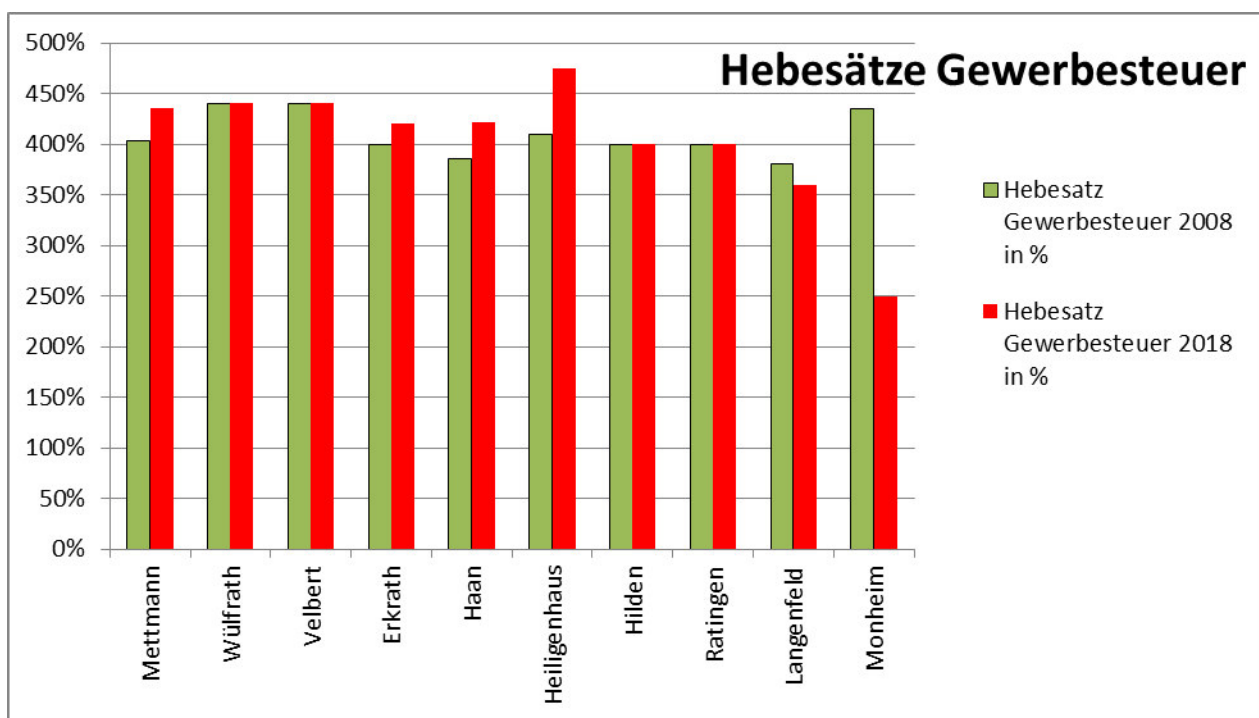
Grafik 1: Entwicklung Ergebnisüberschüsse und -fehlbeträge 2018



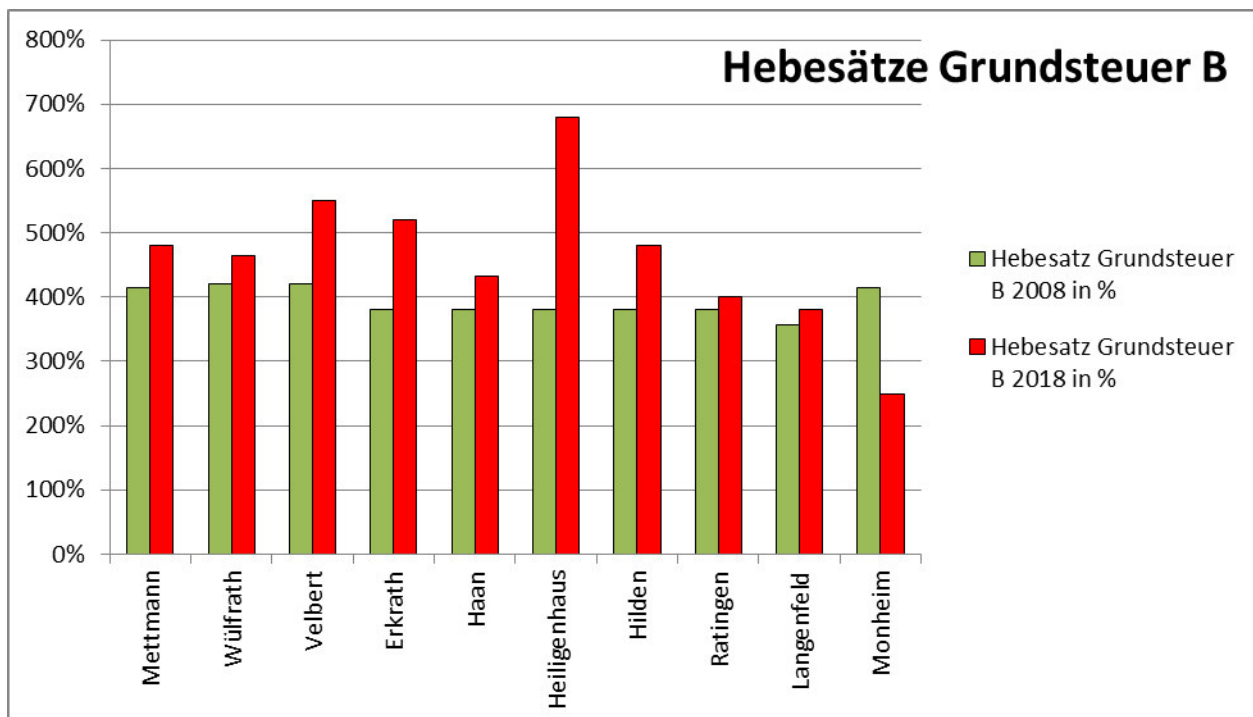
Grafik 2: Entwicklung Eigenkapital seit Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements



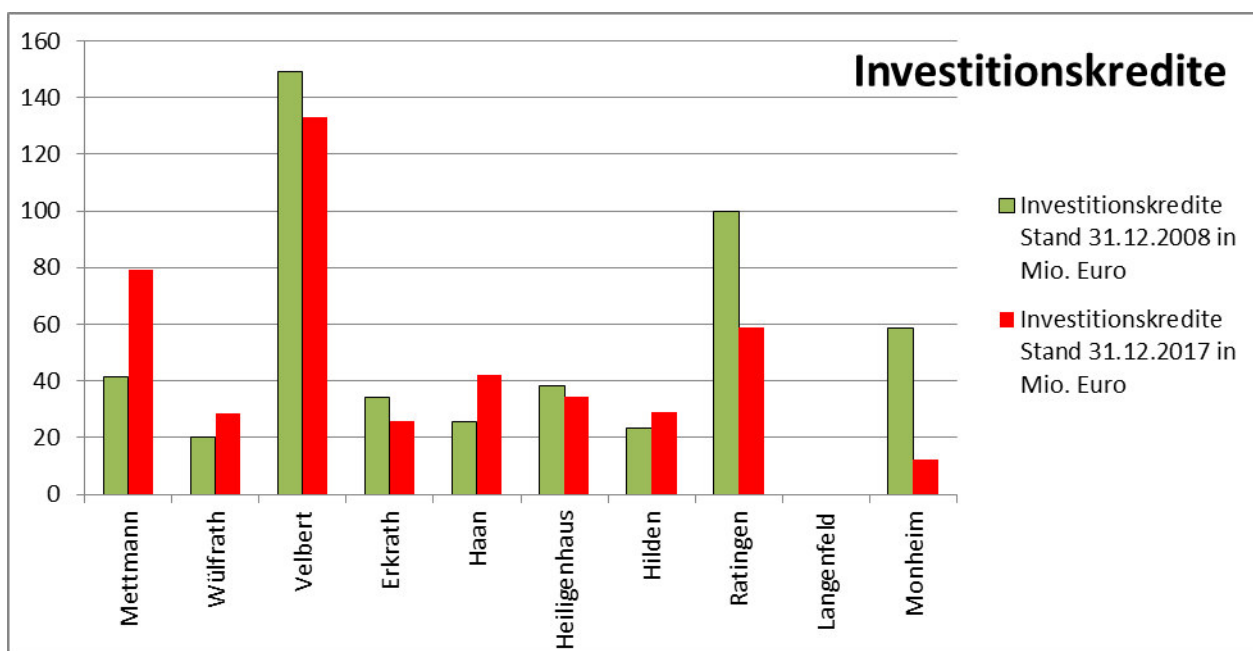
Grafik 3: Rechtlicher Haushaltsstatus 2018 / Prognose 2019



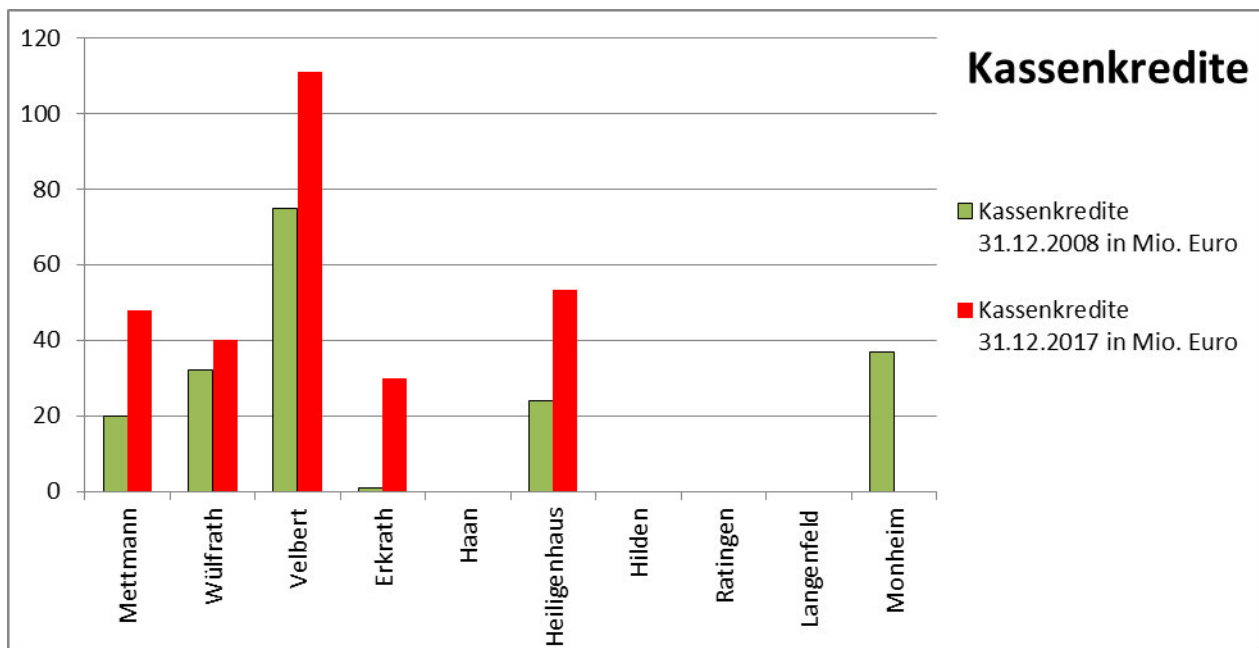
Grafik 4: Entwicklung Hebesätze Gewerbesteuer



Grafik 5: Entwicklung Hebesätze Grundsteuer B



Grafik 6: Entwicklung Investitionskredite



Grafik 7: Entwicklung Kassenkredite

Anlage 2



Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

An den
Landrat des Kreises Mettmann
Herrn Thomas Hendele / o.V.i.A.
Postfach
40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Daniel Zimmermann
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173/951-800
Telefax: 02173/951-25-800

- Vorab per Telefax -

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
BM

Datum
25.09.2018

Herstellen des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2019 des Kreises Mettmann gem. § 55 KrO

Hier: Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein

Sehr geehrter Herr Hendele,

mit Ihrem Schreiben vom 15.08.2018 leiten Sie auf Grundlage eines „Eckdatenpapiers“ nebst Anlagen das Benehmen des Kreises Mettmann mit seinen kreisangehörigen Städten vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019 ein.

Die diesem Schreiben beigelegten Eckdaten wurden gegenüber den Kämmerinnen und Kämmerern der kreisangehörigen Städte am 14.09.2018 im Rahmen einer Kämmererkonferenz vorgestellt. Aus dieser Kämmererkonferenz resultiert eine gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus nimmt die Stadt Monheim am Rhein wie folgt Stellung.

Unter Bezugnahme auf meine unberücksichtigt gebliebenen Schreiben vom 08.10.2015, 11.10.2016 und 28.09.2017 zum jeweiligen Herstellen des Benehmens zur Aufstellung Ihrer Haushaltsentwürfe der Jahre 2016, 2017 und 2018, weise ich nochmals und mit deutlich gesteigerter Wahrscheinlichkeit der Rechtsgültigkeit darauf hin, dass ihre beabsichtigte Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes erneut, dann schon zum vierten Mal, rechtswidrig erfolgen würde.

Die Gründe habe ich Ihnen in den vergangenen Jahren schon mehrfach ausführlich aufgezeigt, ohne dass dies zu irgendeiner Veränderung Ihrer Haltung geführt hätte. Das erstrittene Urteil der Präsidentenkammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf liegt Ihnen vor.

Sprechzeiten
Do 15.00 – 17.00 Uhr

Bankverbindung
Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15
BIC DUSSDE33XXX

USt-IdNr.
DE121396829

Stadt Monheim am Rhein
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: +49 2173 951-0
Telefax: +49 2173 951-899
E-Mail: info@monheim.de
www.monheim.de

Eine eigenständige Wahrscheinlichkeits- und Risikobewertung der Sach- und Rechtslage möchten Sie offenkundig gleichwohl vor diesen Hintergründen nicht vornehmen und stattdessen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in der angestregten Berufungszulassung (Az. 15 A 200/18) schlicht abwarten.

Ich erlaube mir daher an dieser Stelle auf meine bekannte diesjährige Klageschrift zur Anfechtung der Kreisumlage für das Jahr 2018 zu verweisen, deren Inhalte hier ungekürzt und vollständig zur Geltung zu bringen sind, auch wenn die dort angeführten Beträge etwas geringer sein dürften als für das Jahr 2019 zu vermuten ist. Die Klageschrift wurde Ihnen bereits vor geraumer Zeit durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Aktenzeichen 1 K 5429/18, zugestellt. Ich bitte um Kenntnisnahme, Berücksichtigung und weitere Veranlassung.

Sofern Ihrerseits die notwendigen Änderungen nicht veranlasst werden sollten und auch der Kreistag zu keinen Korrekturen gelangt, wird die Stadt Monheim am Rhein konsequent weiter den Rechtsweg beschreiten, um die angezeigten Korrekturen auch durchzusetzen. Ich bedaure ausdrücklich, dass ich die Kreisgemeinschaft in Folge der fehlenden Bereitschaft, die Haushaltsatzung an die bestehende Rechtslage anzupassen, auch mit den Kosten und erheblichen Zinsforderungen belasten muss. Ihnen wird bekannt sein, dass schon für das Verfahren zum Kreishaushalt 2016 für die I. Instanz EUR 33.288,23 vom Kreis an die Stadt Monheim am Rhein an Kosten erstattet werden mussten. Angesichts der weiteren Verfahren und der laufenden Prozesszinsen liegen die Risiken hier deutlich im sechsstelligen Bereich.

Mit freundlichen Grüßen.


Daniel Zimmermann

Anlage



Patt · Fischer · Feuring · Senger
Rechtsanwälte

Patt Fischer Feuring Senger · Gartenstraße 44 · 40479 Düsseldorf

Per EGVP

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

DR. HERMANN PATT (1960-2005)
RICHARD A. SENER
PETER FISCHER
DR. ARMIN FEURING
DR. JOCHEN HEIDE
JÖRG LÄSSIG
ALMUT FRIEDERIKE PATT
KAI SCHWABE
STEPHAN HANL
LISA PIENAK

Partnerschaft mbB
Sitz Düsseldorf
AG Essen PR 3102

D-40479 Düsseldorf
Gartenstraße 44
Tel: 00 49/-0-211/97 18-100
Fax: 00 49/-0-211/97 18-150
www.patt-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen

Sekretariat

E-Mail

Düsseldorf, den

1513118

Frau S. Haftmann

heide@patt-rae.de

21.06.2018

K l a g e

der Stadt Monheim am Rhein, vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Patt Fischer Feuring Senger,
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
durch: RA Dr. J. Heide
Gartenstraße 44, 40479 Düsseldorf

g e g e n

den Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, Düsseldorfer
Str. 26, 40822 Mettmann

- Beklagter -

wegen: Finanz- und Lastenausgleich der Gemeinden

hier: Heranziehungsbescheid Kreisumlage 2018

Vorläufiger Gegenstandswert: EUR 5.054.071,48

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage gegen
den anliegenden Heranziehungsbescheid zur Kreisumlage für
das Haushaltsjahr 2018.

Deutsche Bank PGK AG Düsseldorf:
Konto 3 566 361 / BLZ 300 700 24
BIC (SWIFT) DEUT DE DBDUE
IBAN DE74 300 700 240 3566361 00

Stadtparkasse Düsseldorf:
Konto 10 176 303 / BLZ 300 501 10
BIC (SWIFT) DUSSDE33XXX
IBAN DE37 3005 0110 0010 1763 03

/ 2
D-09112 Chemnitz
Weststraße 21
Tel.: 00 49/-0-371/36 92 50
Fax: 00 49/-0-371/30 47 42

Patt · Fischer · Feuring · Senger

Blatt |

2

Es wird beantragt,

1. den Heranziehungsbescheid des Beklagten zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018, Az. 20-11, vom 22.05.2018 aufzuheben, soweit mehr als € 133.362.339,64 festgesetzt werden;
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 5.054.071,48 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Auf die bereits bei der Kammer anhängigen Verfahren 1 K 8677/16 sowie 1 K 15049/17 darf hingewiesen werden.

Mit einer Aussetzung des Verfahrens im Hinblick auf das vorgreifliche und von dem Beklagten beantragte Berufungszulassungsverfahren für das Jahr 2016 erklärt sich die Klägerin zur Vermeidung unnötigen Aufwandes einverstanden.

Begründung:

Die Klägerin wurde im Haushaltsjahr 2018 mit Bescheid vom 22.05.2018 zur Zahlung der Kreisumlage in Höhe von € 138.416.411,12 herangezogen. Bei einer Umlage von insgesamt € 383.774.451,00 trägt die Klägerin somit aufgrund der günstigen Haushaltslage und der überdurchschnittlichen Erträge, insbesondere aus der Gewerbesteuer, gerundet 36,07 % der Kreisumlage. Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Klägerin und der Fläche stellt dies einen überdurchschnittlichen Anteil dar, den die Klägerin zur Finanzierung der Kreisaufgaben beiträgt.

Der Umlagebescheid ist teilweise rechtswidrig, da die Haushaltssatzung der Beklagten den Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 KrO NRW nicht entspricht. Dies betrifft insbesondere die von der Beklagten finanzierten Fehlbeträge der Förderschulen, der integrativen Kindertagesstätten und der Leitstelle.

1. In den Haushaltsplan 2018 hat der Beklagte die kreisangehörigen Förderschulen als eigenständige Einrichtungen

Patt · Fischer · Feuring · Senger

Blatt |

3

eingestellt. Anders als die Berufsschulen des Kreises, die über eine nach der Schülerzahl berechnete, vorteilsgerechte Umlage finanziert werden, sollen die in die Trägerschaft des Kreises übernommenen Förderschulen Einrichtungen sein, für die keine differenzierte Umlage nach § 56 Abs. 4 KrO NRW geboten sein soll. Im Einzelnen sollen die Fehlbeträge folgender Förderschulen über die allgemeine Kreisumlage finanziert werden:

	Schule	Produkt	Fehlbetrag EUR
1	Helen-Keller-Schule, Ratingen	03.02.01	498.950,00
2	Schule Am Thekbusch, Velbert	03.02.02	391.850,00
3	Schule an der Virneburg, Langenfeld	03.02.03	527.050,00
4	Förderzentrum West (Mettmann)	03.02.04	712.200,00
5	Förderzentrum Süd (Monheim am Rhein)	03.02.05	686.200,00
6	Förderzentrum Nord (Velbert)	03.02.06	673.150,00
7	Förderzentrum Mitte (Hilden)	03.02.07	651.600,00
	Summe:		4.141.000,00

Aus den über die Kreisumlage zu finanzierenden Fehlbeträgen der Förderschule ergibt sich daher eine Zwischensumme von € 4.141.000,00.

Bei den aufgeführten Förderschulen Nr. 1 (Ratingen, Produkt 03.02.01) und Nr. 2 (Velbert, Produkt 03.02.02) sind die vollen Beiträge in Höhe von € 498.950,00 und € 391.850,00 zu Unrecht über die allgemeine Kreisumlage finanziert. Dasselbe gilt für die Schulen Nr. 4 und Nr. 6 (Mettmann, Produkt 03.02.04 / Velbert, Produkt 03.02.06) mit jeweils € 673.150,00 und € 712.200,00.

Bei der Schule Nr. 3 (Langenfeld, Produkt 03.02.03) entspricht die Einbeziehung in die Kreisumlage ebenfalls

Patt · Fischer · Feuring · Senger

Blatt |

4

nicht § 56 Abs. 4 KrO NRW. Eine Beschwer liegt für die Klägerin jedoch nicht vor, weil dort 42 von insgesamt 83 Schülern aus dem Stadtgebiet der Klägerin stammen. Dort, wo der Anteil an der Schülerzahl der Schule insgesamt den Anteil der Klägerin an der Kreisumlage von 36,07 % übersteigt, kann sich auch durch einen vorteilsgerechten und nach § 56 Abs. 4 KrO NRW entsprechenden Umlagemaßstab in der Haushaltssatzung keine Verbesserung für die Klägerin ergeben, sodass dieser Betrag nicht zur Grundlage der Berechnung der Klageforderung gemacht wird.

Entsprechendes gilt für die Schule Nr. 5, dem Förderzentrum Süd in Monheim am Rhein (Produkt 03.03.05), weil dort 74 von insgesamt 130 Schülern aus dem Stadtgebiet der Klägerin stammen.

Bei der Schule Nr. 7 (Hilden, Produkt 03.02.07) sind Gesamtkosten in Höhe von € 651.600,00 über die allgemeine Kreisumlage finanziert. Bei 3 von 107 Schülern, die aus dem Stadtgebiet der Klägerin stammen, ergibt sich ein möglicher Kostenanteil der Klägerin bei einer § 56 Abs. 4 KrO NRW entsprechenden Umlage in Höhe von € 6.089,72 pro Schüler und damit € 18.269,16 insgesamt. Zieht man diese von dem Gesamtaufwand für die Schüler ab, so bleibt ein Restbetrag von € 633.330,84.

Damit sind unmittelbar mit den Haushaltstiteln für die Förderschulen zunächst € 2.900.480,84 zu Unrecht in die allgemeine Kreisumlage eingestellt worden, von denen die Klägerin 36,07 % und somit € 1.046.203,44 trägt.

2. Des Weiteren finanziert der Beklagte insgesamt 4 heilpädagogische bzw. integrative Kindertagesstätten im Kreisgebiet über die allgemeine Kreisumlage.

Patt · Fischer · Feuring · Senger

Blatt |

5

Im Einzelnen handelt es sich um:

	Kindertagesstätte	Produkt	Fehlbetrag EUR
1	Integrative Kindertagesstätte Velbert	05.06.02	642.600,00
2	Heilpädagogische Tagesstätte, Ratingen	05.06.03	127.800,00
3	Heilpädagogische Kindertagesstätte, Mettmann	05.06.04	57.400,00
4	Heilpädagogisch-integrative Kindertagesstätte, Langenfeld	05.06.05	218.550,00

Auch die Finanzierung der Fehlbeträge dieser Einrichtungen über die allgemeine Kreisumlage ist mit § 56 Abs. 4 KrO NRW nicht vereinbar. Die Beiträge für die Kindertagesstätten in Velbert, Ratingen und Mettmann (Ziff. 1-3) sind insgesamt in Höhe von € 827.800,00 zu Unrecht in die Kreisumlage eingestellt. Bei der Kindertagesstätte in Langenfeld (Produkt 05.06.05) ist von einer Quote von 4 von insgesamt 45 Kindern aus dem Stadtgebiet der Klägerin auszugehen. Bei Gesamtkosten in Höhe von € 218.550,00 ergeben sich € 4.856,67 pro Kind und somit € 19.426,68 für 4 Kinder. In dieser Höhe wird die Klägerin nicht beschwert, sodass € 199.123,32 verbleiben, die zu Unrecht über die allgemeine Kreisumlage zu Lasten der Klägerin finanziert werden.

Damit sind insgesamt € 1.026.923,32 als Aufwand für Kindertagesstätten in die Kreisumlage zu Unrecht eingestellt worden. Hiervon trägt die Klägerin 36,07 %, somit € 370.411,24.

3. Ebenfalls werden alle zugehörigen Schülerfahrtkosten zu Unrecht über die allgemeine Kreisumlage in Höhe von € 2.358.100,00 finanziert. Somit ergibt sich rechnerisch ein Anteil der Klägerin in Höhe von 36,07 % mit € 850.566,67.

4. Im Haushaltsplan setzt der Beklagte zudem weitere € 2.582.850,00 über die Kreisumlage für das Technische

Patt · Fischer · Feuring · Senger

Blatt |

6

Gebäudemanagement in den Förderschulen des Kreises (Produkt 01.13.05) fest. Auch diese werden mit der Kreisumlage und einem Anteil der Klägerin in Höhe von 36,07% gemäß Umlagebescheid finanziert, obwohl diese Teilleistungen und Maßnahmen des Gebäudemanagements untrennbar zu den Kosten der Einrichtungen zählen und nicht den Schülern der Stadt Monheim zu Gute kommen. Damit werden auch hier 36,07 %, mithin insgesamt € 931.634,00 zu Unrecht geltend gemacht.

Mit dem Produkt 01.13.07 finanziert der Beklagte weitere € 306.650,00 über die Kreisumlage für das Technische Gebäudemanagement in den Kindertagesstätten des Kreises des Beklagten. Auch diese werden mit der Kreisumlage und einem Anteil der Klägerin in Höhe von 36,07% mit dem Umlagebescheid festgesetzt, obwohl diese Teilleistungen und Maßnahmen des Gebäudemanagements nicht den Kindern der Stadt Monheim zu Gute kommen. Damit werden auch hier 36,07 %, mithin insgesamt € 110.608,66 zu Unrecht erhoben.

5. Des Weiteren setzt der Beklagte in der Kreisumlage € 3.437.588,00 für Förderschulen und Kindertagesstätte über die Kreisumlage als Teil des Kaufmännischen Gebäudemanagement (Produkt 01.13.01) zu Unrecht fest. Bei den festgesetzten Umlagen handelt es sich um Kosten für Fehlbeträge für Mietausgaben (Erläuterung zu Zeile 16), Personalaufwendungen (Zeile 11) sowie Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13) aller Förderschulen und auch Kindertagesstätten des Kreises.

Eine Addition der ordentlichen Aufwendungen (Zeile 17) in den Produkten 01.13.02-07 im Bereich des Technischen Gebäudemanagements zeigt, dass der prozentuale Anteil der Kosten für Förderschulen 26,20% und für Kindertagesstätten 2,86% beträgt. Bei einer entsprechenden Heranziehung dieser Anteile auch im Kaufmännischen Gebäudemanagement nach Produkt 01.13.01 des Haushaltsplans ergeben sich Fehlbeträge für Personalaufwendungen und Sach- und Dienstleistungen wie folgt:

Patt · Fischer · Feuring · Senger

Blatt |

7

Zeile 11 Personalaufwendungen	505.950 EUR	
Förderschulen	132.542 EUR	26,20%
Kindertagesstätten	14.477 EUR	2,86%

Zeile 13 Sach- und Dienstleistungen	3.606.100 EUR	
Förderschulen	944.678 EUR	26,20%
Kindertagesstätten	103.182 EUR	2,86%

Darüber hinaus setzt der Beklagte weitere € 2.000.000,00 für die Mietausgaben für alle Förderschulen fest. Aufgrund der fehlenden Kalkulation im Haushaltsplan des Beklagten ist unklar, ob dieser Fehlbetrag auch Mieteinnahmen für die Förderschule Monheim Süd im Gemeindegebiet der Klägerin erfasst, welche von dem festgesetzten Betrag in Abzug zu bringen wären, da sie der Klägerin zugutekämen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass bislang kein Mietvertrag über das Mietobjekt zwischen den Parteien abgeschlossen wurde. Im Klagewege wird daher zunächst der vollständige Betrag als zu Unrecht festgesetzt angegriffen.

Nach den Erläuterungen zu Zeile 16 des Produktes 01.13.01 werden zudem Mietausgaben für Kindertagesstätten in den kreisangehörigen Gemeinden Mettmann und Langenfeld festgesetzt. Aus dem Haushaltsplan der Stadt Mettmann für das Jahr 2018 (Produkt 06.02.02) wird deutlich, dass für zwei Gruppen der dortigen Einrichtungen Fehlbeträge in Höhe von rd. € 80.903,00 durch den Beklagten eingestellt wurden. Für die Stadt Langenfeld liegen der Klägerin keine Informationen zu den festgesetzten Einnahmepositionen vor. Es wird daher der zuvor genannte Fehlbetrag der Berechnung zugrunde gelegt. Bei einer Einrichtung in Langenfeld mit vier Gruppen wird nach einer entsprechenden Hochrechnung ein Fehlbetrag in Höhe von € 161.806,00 anzusetzen sein. Insgesamt werden

Patt · Fischer · Feuring · Senger

Blatt |

8

somit Fehlbeträge für Förderschulen und Kindertagesstätten wie folgt zu Unrecht angesetzt:

Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.467.300 EUR
Förderschulen	2.000.000 EUR
Kindertagesstätten	242.709 EUR

Auch diese werden mit der Kreisumlage und einem Anteil der Klägerin in Höhe von 36,07% gemäß Umlagebescheid finanziert, obwohl diese Teilleistungen und Maßnahmen des Gebäudemanagements nicht den Schülern der Klägerin zu Gute kommen können. Damit werden auch hier 36,07 %, mithin insgesamt € 1.239.937,99 zu Unrecht geltend gemacht.

6. Mit Datum vom 18.12.2017 hat der Kreistag des Beklagten beschlossen, die nicht über die Leitstellenumlage refinanzierten Kosten der Kreisleitstelle nunmehr insgesamt über den allgemeinen Kreishaushalt zu finanzieren (Vorlage Nr. 20/056/2017/1) und die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Feuerwehrmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der Kreisangehörigenstädte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath aufzuheben (Vorlage Nr. 32/020/2017). Die Kreisleitstelle soll künftig mit 35 % durch den Kreishaushalt finanziert werden.

Dies beinhaltet auch den Berechnungsposten Feuerwehrmeldezentrale und Rettungsdienst, der bislang ausschließlich von den Städten im Kreis Mettmann, d. h. den Städten Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath getragen wurden, welche ihren Notruf auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet haben, getragen wurden.

Die anteilige Finanzierung über die Kreisumlage erfolgt zu Unrecht. Mit dem Produkt 02.06.02 finanziert der Be-

Patt · Fischer · Feuring · Senger

Blatt |

9

klagte über die Kreisumlage € 1.399.250,00 Fehlbeträge für die Einrichtung und den Betrieb einer Kreisleitstelle, die schon nach dem Inhalt des aufgelösten Vertrages im Wesentlichen nur den angeschalteten Gemeinden zu Gute kommt.

Da die Klägerin gemeinsam mit der Stadt Langenfeld eine mit der Feuerwehrzentrale eine eigene Leitstelle besetzt, sind keine Vorteile aus der Aufschaltung auf eine einheitliche Kreisleitstelle ersichtlich.

Insoweit hat der Beklagte auch nicht dargestellt, in welcher Höhe Einsatzzahlen aus dem Stadtgebiet der Klägerin auf die einheitliche Leitstelle aufkommen und welche Kosten innerhalb dieser Kreisleitstelle jeweils auf den Rettungsdienst, Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz entfallen. Weder die vertikale Aufteilung der Kosten innerhalb der Leitstelle noch die Aufteilung der Kosten auf die kreisangehörigen Gemeinden ist nachvollziehbar.

Die Auffassung des Beklagten, die Kreisleitstelle sei eine allgemeine Aufgabe, überzeugt nicht. Die pauschale Übertragung der Kosten über den Umlagebescheid in Höhe von 36,07 % von € 504.709,48 (Produkt 02.06.02) ohne Berücksichtigung des abweichenden Vorteils für die Klägerin verstößt folglich gegen § 56 Abs. 4 KrO NRW.

Damit ergeben sich folgende Positionen:

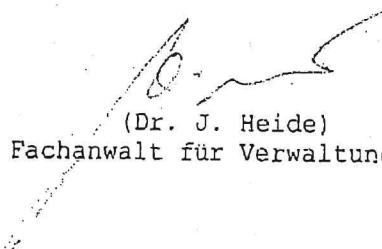
Förderschulen	€ 1.046.203,44
Kindertagesstätten	€ 370.411,24
Schülerfahrtkosten	€ 850.566,67
Techn. Gebäudemanagement Förderschulen	€ 931.634,00
Techn. Gebäudemanagement Kindertag.	€ 110.608,66
Kaufm. Gebäudemanagement Förderschulen und Kindertagesstätten	€ 1.239.937,99
Leitstelle Feuerschutz	€ 504.709,48
Summe:	€ 5.054.071,48

Patt · Fischer · Feuring · Senger

Blatt |

10

Der entsprechend überzahlte Betrag ist an die Klägerin nebst Prozesszinsen zu erstatten. Hierauf bezieht sich der Klageantrag zu 2. Die Klägerin überwies am 16.02.2018 sowie 15.05.2018 vorzeitig die Abschlagszahlungen auf die Kreisumlage in Höhe von jeweils € 34.606.102,78, sodass der Beklagte spätestens seit den Fälligkeitsterminen der Teilbeiträge am 21.03.2018 sowie 21.06.2018 zur anteiligen Rückzahlung verpflichtet ist.


(Dr. J. Heide)

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

A) Gemeinsame Stellungnahme der ka. Städte vom 26.09.2018 (s. Anlage 1)

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
1	Kreisumlagebedarf in den Jahren 2019 - 2022			
1.1	Die ka. Städte begrüßen, dass in Höhe des Jahresüberschusses 2017, der deutlich besser als geplant ausgefallen ist, die Ausgleichsrücklage im Kreishaushalt aufgestockt wird, um so die im Vorjahr bei der Kreisumlage von den ka. Städten „überzahlten“ Beträge 2019 wieder zurück zu erhalten. Mit großer Sorge wird jedoch der sich aus dem Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushalts 2019 ergebende enorme Anstieg des Kreisumlagebedarfes in den Jahren 2019 bis 2022 betrachtet. Im Jahr 2019 und vor allem in den Folgejahren steigt der absolute Kreisumlagebedarf lt. zur Verfügung gestellter Eckdaten erheblich an: Kreisumlagebedarf 2018: 383,8 Mio. € (einschl. 9,7 Mio. € Ausgleichsrücklage) Kreisumlagebedarf 2019: 385,4 Mio. € (einschl. 19,3 Mio. € Ausgleichsrücklage) Kreisumlagebedarf 2020: 445,8 Mio. € (+ 60,4 Mio. € gegenüber 2019) Kreisumlagebedarf 2021: 466,0 Mio. €	Der Kreis hält auch mit dem Haushaltsplanentwurf 2019 sein Versprechen gegenüber den Städten, die Ausgleichsrücklage zur Reduzierung der Kreisumlage einzusetzen. Für 2019 sind dies 19,3 Mio. €. Planerisch steht für die mittelfristige Finanzplanung keine Ausgleichsrücklage zur Verfügung. Alleine hierdurch steigt die zu zahlende Kreisumlage ab 2020 bei gleichbleibendem Bedarf um diese 19,3 Mio. €. Weitere Steigerungen resultieren aus der Landschaftsumlage, die auf Basis der derzeit bekannten Eckdaten Verfügung stehenden Eckdaten kalkuliert wurde und demnach um rd. 39,4 Mio. € steigt. Bis auf diese beiden Positionen wurden die übrigen Ansätze auf Basis der Ansätze 2019 in der mittelfristigen Finanzplanung moderat fortgeschrieben: - <u>Steigerung KU von 2019 nach 2020 (ohne Ausgleichsrücklagemittel):</u> + 41,1 Mio. €, davon 39,4 Mio. €	Die vom Landschaftsverband Rheinland verabschiedete Senkung des Hebesatzes für das Jahr 2019 um 0,27 % Punkte wird im Haushaltsplan des Kreises Mettmann berücksichtigt und der Ansatz für die Landschaftsumlage entsprechend reduziert. Im Finanzplanungszeitraum 2020-2022 wird der Hebesatz auf 15,9% P. gesenkt und der Ansatz für die Landschaftsumlage entsprechend angepasst.	B

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	Kreisumlagebedarf 2022: 475,0 Mio. €	Landschaftsumlage - <u>Steigerung KU von 2020 nach 2021:</u> + 20,2 Mio. €, davon 12,8 Mio. € LU - <u>Steigerung KU von 2021 nach 2022:</u> + 9,0 Mio. €, davon 8,9 Mio. € LU <u>Aktuelle Entwicklungen:</u> Der Landschaftsverband Rheinland hat am 08.10.2018 seinen Haushaltsplan 2019/20 verabschiedet und den Hebesatz für die Landschaftsumlage von 14,7 auf 14,43% P. in 2019 und in 2020 auf 15,9% P. gesenkt. Die sich daraus ergebenden finanziellen Veränderungen werden mit einem entsprechenden Veränderungsantrag der Verwaltung dem Kreisausschuss vorgelegt.		
1.2	Die ka. Städte sind gezwungen, die o.g. Finanzplanungen und daraus resultierenden Kreisumlagemehrbelastungen in ihren eigenen Finanzplanungen 2019 – 2022 zu übernehmen. Es ist nicht nur das Jahr 2019 entscheidend für den Haushaltsausgleich einer Kommune, sondern es muss im gesamten Finanzplanungszeitraum auch ab	Die Steigerung des Kreisumlagebedarfs außerhalb der Kreisumlage beträgt gemessen am Gesamtaufwand des Haushaltsvolumens jährlich weniger als 1 %. Eine Belastung der ka. Städte „über Gebühr“ kann somit nicht nachvollzogen werden. Unter	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	2020ff der Haushaltsausgleich dargestellt werden, insbesondere bei den Haushaltssicherungskommunen. Daher müssen aufgrund der sich lt. Eckdaten abzeichnenden stark steigenden Umlagebelastungen gerade heute schon erhebliche Bemühungen von Kreis Mettmann und Landschaftsverband Rheinland zur Haushaltskonsolidierung einsetzen, um die ka. Städte nicht über Gebühr zu belasten.	Beachtung der Grundsätze des vorsichtigen Kaufmannes beinhaltet jede Budgetplanung naturgemäß auch gewisse Kostensteigerungen in den Finanzplanungsjahren. Die vom Kreis Mettmann eingeplanten Ansatzsteigerungen nehmen auf die Haushaltssituation der ka. Städte in besonderem Maße Rücksicht und fallen daher sehr moderat aus.		
2	Berechnung der Umlagegrundlagen			
2.1	Erschwerend kommt Folgendes hinzu: Bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Kreises wird von weiter steigenden Umlagegrundlagen ausgegangen. Diese Zahlen sind jedoch einerseits nicht belastbar, zum anderen bergen sie ein großes Risiko und zeigen die Abhängigkeit von einer weiteren positiven Entwicklung insbesondere der Stadt Monheim am Rhein auf. Dabei wird in Monheim am Rhein nach hohen Gewerbesteuererträgen in den Referenzperioden der Halbjahre II/2016 bis I/2017 in Höhe von rd. 284,2 Mio. EUR sowie der Halbjahre II/2017 bis I/2018 in Höhe von 322,8 Mio. EUR ein zukünftig niedrigeres Niveau an Gewerbesteueraufkommen	Der Kreis Mettmann hat bei der Berechnung der Umlagegrundlagen und Hebesätze für die mittelfristige Finanzplanung die prozentualen Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten 2019 – 2022 (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 02. August 2018) zu Grunde gelegt. Für 2020 steigen die Umlagegrundlagen für Kreise demnach um 4,13%. Die Orientierungsdaten wichen im Kreis Mettmann gerade in den letzten Jahren von den tatsächlichen Entwicklungen aufgrund des Monheim-Effektes ab, so dass sich eine einigermaßen	Die Umlagegrundlagen 2020 – 2022 werden in der mittelfristigen Finanzplanung auf Basis der Umlagegrundlagen der 1. Modellrechnung zum GFG 2019 v. 30.10.2018 ohne Steigerungsraten fortgeschrieben.	B

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	erwartet. Im Haushaltsplan 2018 der Stadt Monheim am Rhein sind für das Jahr 2019 Gewerbesteuererträge in Höhe von 245 Mio. EUR und damit 45 Mio. EUR weniger geplant als für das laufende Haushaltsjahr 2018 (290 Mio. EUR). Für die Jahre 2020 und 2021 sind bislang Steigerungen auf 250 Mio. EUR und 255 Mio. EUR vorgesehen, also immer noch deutlich von dem geplanten Wert des laufenden Haushaltsjahres entfernt. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten und aktuell erwarteten Entwicklungen in Monheim erscheinen die in den Eckdaten zu Grunde gelegten Steigerungen bei den Umlagegrundlagen 2020ff deshalb nicht nachvollziehbar.	verlässliche Planung schwierig gestaltet. So stiegen die Umlagegrundlagen anstatt um 9,6% lt. Orientierungsdaten von 2017 nach 2018 im Kreis Mettmann tatsächlich um 11,7%. Für 2019 gilt das Gleiche. Anstatt 4,31% steigen die Umlagegrundlagen nach der 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2019 um 7,19% im Kreisgebiet. Inwieweit eine Steigerung um 4,13% lt. Orientierungsdaten des Landes für 2020 zu hoch oder niedrig ist, kann anhand der tatsächlichen Entwicklungen, die bislang zu beobachten sind, nicht verlässlich prognostiziert werden. Sofern die ka. Städte zu den Entwicklungen ihrer Steuereinnahmen zuverlässigere Prognosen und somit einen anderen Prozentsatz benennen können, wäre es durchaus denkbar, die Schätzung der Umlagegrundlagen in den Finanzplanungsjahren entsprechend anzupassen. Dies würde im Ergebnis zu finanziellen Entlastungen zugunsten der ka. Städte bei der Kreis- und Landschaftsumlage im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2022 führen. <u>Beispiel:</u> Auf Basis der in der Stellungnahme		

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
		erwähnten geringeren Steuereinnahmen von Monheim a.R. könnte die Landschaftsumlage bei einem Hebesatz von 17% um 7,6 Mio. € verringert werden. Sofern der Landschaftsverband seinen Hebesatz auf 16% senkt, wäre sogar eine Aufwandsreduzierung von 20,7 Mio. € möglich. Aktuelle Entwicklungen: Im Rahmen des Benennungsverfahrens haben die kreisangehörigen Städte dargestellt, dass die Umlagegrundlagen für das GFG 2020 insbesondere wegen Ertragsrückgängen in Monheim a.R. nicht entsprechend der Orientierungsdaten steigen werden. Auch der Bürgermeister Herr Zimmermann hat dem Kreistag im Rahmen der Anhörung signalisiert, dass die Gewerbesteuereinnahmen rückläufig sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Umlagegrundlagen in der mittelfristigen Finanzplanung auf Basis der Umlagegrundlagen aus der 1. Modellrechnung zum GFG 2019 unverändert fortzuschreiben und somit von den Steigerungsraten aus dem Orientierungsdatenerlass abzuweichen. Der vorliegende Veränderungsantrag zur Reduzierung der		

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
		Landschaftsumlage enthält sowohl die Reduzierung auf Basis der Hebesatzsenkung als auch den finanziellen Effekt, der sich aus der Reduzierung auf Basis der veränderten Umlagegrundlagen auf dem Niveau von 2019 ergibt.		
3	Sonstige Forderungen der ka. Städte:			
3.1	Es sollen mit dem neuen Kreishaushalt 2019 keine Standarderhöhungen beschlossen werden, welche ansonsten dauerhaft zu Kreisumlagemehrbelastungen führen	Der Kreis Mettmann wägt im Rahmen des Rücksichtsnahmegebotes bei der Aufgabengestaltung von pflichtigen und freiwilligen Aufgaben stets das Interesse der ka. Städte mit dem Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer adäquaten Aufgabenwahrnehmung ab.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
3.2	Die von den ka. Städten anerkannten, bisher vom Kreis Mettmann erfolgten Einsparungsbemühungen sind sehr deutlich zu intensivieren	Wie auch im Eckdatenpapier erwähnt, ist die Finanzstrukturkommission (FSK) am Planungsprozess 2019 begleitend beteiligt gewesen. Die Verwaltung hat mögliche Einsparpotenziale in jedem einzelnen Amt bei der Ansatzplanung so weit wie möglich berücksichtigt; die unabdingbaren Aufwandssteigerungen bei der Landschaftsumlage und im Personalbereich lassen sich aber nicht vollständig kompensieren. Unabhängig davon wird die FSK ihre Tätigkeit vor allem im strukturell orientierten Bereich weiter fortsetzen und maßgebliche Prozesse in der Verwaltung begleiten und unterstützen.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
3.3	Keine Übernahme von neuen freiwilligen Aufgaben	Die Liste der freiwilligen Aufwendungen enthält im Vergleich zum Vorjahr keine neuen Aufgaben. Einmalige freiwillige Aufwendungen, wie z.B. Zuschüsse für Ausstellungen, Querungshilfe Panorama-Radweg fallen in 2019 weg. Die Höhe der Ansätze sowie die Beträge der Kosten- und Leistungsrechnung wurden entsprechend der aktuellen Entwicklungen angepasst, daher steigt die Gesamtsumme der freiwilligen Aufwendungen von 14,1 Mio. € auf 14,8 Mio. €. Dieses entspricht ca. 2,4% des Haushaltsvolumens des Kreises	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
		Mettmann.		
3.4	Alle im Eckdatenpapier dargestellten, nicht refinanzierten Stellenzuwächse sollen nochmals sehr kritisch auf Notwendigkeit und Zeitpunkt der Besetzung überprüft werden, da heute neu geschaffene Stellen den Personaletat und damit die Kreisumlagebelastung langfristig erhöhen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits mit dem Stellenplannachtrag 2017 und dem Stellenplan 2018 sehr hohe Stellenzuwächse im Kreishaushalt zu verzeichnen waren.	Der Kreis ist sich seiner besonderen Verantwortung bei der Stellenplanung insbesondere im Kontext mit den daraus künftig resultierenden finanziellen Wirkungen bewusst. So wurde auch für den Stellenplan 2019 dezidiert beschrieben und ausgewertet, warum die Einrichtung jeder einzelnen Stelle zwingend notwendig ist. Nur die unabdingbaren Stellen sind zum Schluss in den Stellenplan 2019 eingeflossen. Eine erneute Befassung zu diesem Thema kann zu keinem anderen Ergebnis kommen.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
3.5	Die aktuellen Überlegungen zur Umstrukturierung der IT sowie der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse sollen genutzt werden, um Stelleneinsparpotenziale zu generieren sowie eventuellen Aufgabensteigerungen durch Prozessoptimierungen und nicht mit Stellenzuwächsen zu begegnen	Der Kreis sieht in der Digitalisierung, einhergehend mit der prozessualen Betrachtung von Verwaltungsabläufen eine große Chance aber auch eine Notwendigkeit zur digitalen Optimierung der Verwaltungsabläufe. Dem Prozess ist dabei immanent, dass sich nicht im Vorfeld beschreiben lässt, ob und wo Stelleneinsparungen ermöglicht werden. Dort wo diese sinnvoll sind, wird eine entsprechende Anpassung umgesetzt. Zur Umstrukturierung der IT beschließt der Kreistag voraussichtlich am 11.10.2018 wegweisend die Kooperation mit dem Zweckverband	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
		KRZN. Damit einhergehend werden zugesagte und künftige Synergie- und Optimierungseffekte erwartet. Diese IT-Kooperation wird sich nachhaltig (u.a.) auf den Stellenplan auswirken. <u>Aktuelle Entwicklungen:</u> Der Kreisausschuss hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung am 12.11.2018 den Beitritt zum Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein vorberaten. Der Beschluss des Kreistages ist für die Sitzung am 17.12.2018 vorgesehen. Die sich durch den Beitritt ergebenden finanziellen Auswirkungen wurden mit Vorlage 20/042/2018 ausführlich dargelegt. Ein entsprechender Veränderungsantrag zum Produkt 01.16.01 wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen 2019 im IdV einstimmig angenommen.		

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
3.6	Alle möglichen Verbesserungspotenziale, die sich bis zur Verabschiedung des Kreishaushaltes 2019 ergeben (insbesondere Landschaftsumlage; flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen), sollen noch zur Minderung der Kreisumlage 2019 berücksichtigt werden, so wie dies bereits in den Vorjahren vom Kreis Mettmann praktiziert und auch von Herrn Landrat Hendele und Herrn Kreisdirektor Richter gleichermaßen von Bundes- und Landesbehörden eingefordert und von den ka. Städten ausdrücklich begrüßt und anerkannt wurde und wird	Bei der Aufstellung des Haushaltes des Kreises Mettmann hat die sparsame und wirtschaftliche Planung der Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Schuldenfreiheit (Ausnahme: Teilnahme am Programm Gute Schule 2020) und der Erhaltung der Eigenkapitalausstattung seit Jahren oberste Priorität. Um die Kreisumlage auf einem für die Städte verträglichen Niveau zu halten, werden alle Planansätze stets kritisch hinterfragt und Einsparpotenziale genutzt. Auch für den Haushalt 2019 wurde die Kreisumlage mit einem Zuwachs von nur 1,6 Mio. € so moderat wie möglich gestaltet. Soweit der Kreistag im Rahmen seiner Bewertung der finanziellen Gesamtsituation die Möglichkeiten hat, kann er beschließen, verbleibende Verbesserungen, die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen insgesamt bis zum Ende ergeben, über eine Kreisumlagesenkung weiterzugeben.	Die am 17.12.2018 zu verabschiedende Haushaltssatzung wird alle Änderungsbedarfe abbilden und – daher nimmt der Kreistag die Ausführungen lediglich zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
4	Veränderungen durch das 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz			
4.1	Ebenso sollen im Kreishaushalt 2019 - vorausgesetzt, dies ist rechtlich zulässig - noch die Kreismassnahmenverbesserungen eingeplant werden, welche sich aus der sich abzeichnenden Änderung des Haushaltsrechts gemäß 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ergeben und hierfür -sofern haushaltsrechtlich erforderlich- den Kreishaushalt ggf. erst im Januar 2019 zu verabschieden, wenn der Gesetzentwurf erst im Dezember 2018 verabschiedet und ausnahmslos erst ab dem 01.01.2019 angewendet werden darf (hierzu gehören zum Beispiel die neuen Erhaltungsinvestitionen, die bislang als Unterhaltungsaufwendungen im Ergebnisplan zu buchen waren und zukünftig als Investitionsmaßnahmen über die verlängerte Nutzungsdauer abgeschrieben werden dürfen)	Aufgrund des für 2019 anstehenden Einführungsprozesses der SAP Finanzsoftware und der kompletten Umstellung des Finanzverfahrens ist eine Verschiebung des Haushaltes schon aus praktischen Erwägungen nicht machbar. Ob im Rahmen der Haushaltsberatungen Anpassungen nach dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz gesetzlich ermöglicht werden bleibt abzuwarten. Nach aktuellem rechtlichen Stand hat die Planung 2019 zwingend noch nach dem geltenden Recht zu erfolgen. Konkretes wird sich erst im Rahmen der Haushaltsberatungen abzeichnen. <u>Zu 4.1, 4.2 und 4.3:</u> Der parlamentarische Beratungsprozess im Landtag bleibt zunächst abzuwarten. <u>Zu 4.2 und 4.3:</u> Um auch künftig den Erhalt der Eigenkapitalausstattung gewährleisten zu können, wäre zeitgleich eine Ausgleichsrücklage in gleicher Höhe zu bilden.	Punkt 4.1 bis 4.3: Die Haushaltsplanung 2019 erfolgt nach dem geltenden Recht. Alle Chancen und Risiken, die sich aus der Änderung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ergeben, werden mit der Haushaltsplanung 2020/21 umgesetzt.	B

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
4.2	Gefordert wird, eine lt. dem o.g. Entwurf des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz zulässige pauschale Aufwandsminderung in Höhe von 1% der Gesamtaufwendungen des Kreishaushaltes pro Jahr zur Verringerung der Kreisumlage einzuplanen - vorausgesetzt, dies ist rechtlich zulässig			
4.3	Die o.g. 1%ige pauschale Aufwandsminderung beträgt gemäß aktuellen Gesamtaufwendungen im Kreishaushalt derzeit rd. 5,9 – 6,0 Mio. € pro Jahr und entspricht damit nahezu exakt dem Betrag, den die Städte durchschnittlich in den vergangenen Jahren seit 2012 bei der Kreisumlage mit ca. 6,2 Mio. € pro Jahr „vorfinanziert“ haben (Jahresergebnisse i.d.R. deutlich besser als Planwerte); dies wäre im Kreishaushalt somit tragfähig			

B) Separate Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 25.09.2018 (s. Anlage 2)

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
5	Schreiben der Stadt Monheim a.R. v. 25.09.2018 zur Finanzierung der Förderschulen und integrativen Kindertageseinrichtungen über Teilkreisumlage	Die Stadt Monheim am Rhein weist in ihrer Stellungnahme nochmals und nach ihrer Auffassung mit deutlich gesteigener Wahrscheinlichkeit der Rechtsgültigkeit darauf hin, dass die beabsichtigte Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes erneut, dann schon zum vierten Mal, rechtswidrig erfolgen würde. Bezüglich der Gründe wird auf die Ausführungen der Vorjahre sowie auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf verwiesen. Die diesjährige Klageschrift zur Anfechtung der Kreisumlage für das Jahr 2018 wurde ebenfalls beigefügt. Es handelt sich nach wie vor um ein laufendes gerichtliches Verfahren. Über den Antrag auf Zulassung der Berufung wurde noch nicht entschieden. Somit bleibt der Kreis bis zu einer gegenteiligen Entscheidung durch das Gericht bei seiner Rechtsauffassung, dass sowohl die Förderschulen als auch die integrativen Kindertageseinrichtungen gesetzeskonform über den Gesamthaushalt und damit über das „Restfinanzierungsinstrument Kreisumlage“ abzurechnen sind.	Alle Förderschulzentren, Förderschulen und integrativen Kindertageseinrichtungen werden im Haushaltsplan 2019 über die Kreisumlage finanziert, solange keine gegenteilige rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt.	B